

97. Gehört zu der nach § 214 Ziff. 1 C.P.O. erforderlichen Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen im Falle des § 211 C.P.O. auch die Darlegung, daß die zweiwöchige Frist des § 212 C.P.O. gewahrt ist?

IV. Civilsenat. Urtr. v. 6. April 1893 i. S. v. B. (Bekl.) w. M.
u. Gen. (Kl.) Rep. IV. 385/92.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Gegen den Beklagten ist nach zuvor erfolgter öffentlicher Zustellung der Klage . . . ein Versäumnisurteil ergangen, dessen durch Gerichtsbeschuß bewilligte öffentliche Zustellung mittels Aushanges an der Gerichtstafel in der Zeit vom 13. bis 28. Februar 1891 bewerkstelligt worden ist. — Hiermit war . . . der Lauf der im Urteile auf vier Wochen festgesetzten Einspruchsfrist eröffnet . . . und, nachdem

die Einspruchsfrist abgelaufen war, konnte Beklagter nur noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf Grund des § 211 Abs. 2 C.P.D. beantragen, was nach § 212 a. a. D. binnen einer zweiwöchigen Frist nach Hebung des in seiner Unkenntnis über das stattgehabte Verfahren bestehenden Hindernisses zu bewirken gewesen wäre. Das Wiedereinsetzungsgeſuch des Beklagten, welches vom 31. Oktober datiert und dem Anwalte der Kläger am 10. November 1891 zuſteht, enthält zwar die Behauptung, daß der Beklagte ohne Verſchulden von der Zuſtellung des Verſäumnisurtheiles keine Kenntniß erlangt habe; eine Angabe aber, wann er dieſe Kenntniß erhalten, fehlt in dem Schriftſatze. Erſt bei der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1892 iſt der Beklagte unter dem Erbieten zur eiblichen Erhärtung ſeiner Angaben mit der Behauptung hervorgetreten, am 27. Oktober 1891 habe er erfahren, daß Kürzungen ſeiner Militärpenſion ſtatgefunden hätten, und darauf erſt ſei ihm am 28. oder 29. Oktober 1891 durch den Rechtsanwalt F. eine Mittheilung über den Erlaß des Verſäumnisurtheiles zugegangen.

Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß dieſe verſpäteten Anführungen keine Verückſichtigung finden konnten. Die §§ 211—213 C.P.D. handeln von den Vorausſetzungen, unter welchen wegen Nichterhaltung einer Rotfriſt die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand verlangt werden darf, und zwar werden im § 211 und im erſten Abſatze des § 213 dieſen Umſtände bezeichnet, welche das Geſetz als Gründe der Wiedereinſetzung anerkennt, während durch § 212 und § 213 Abſ. 2 a. a. D. die Friſten beſtimmt ſind, innerhalb deren die Wiedereinſetzung beantragt werden muß, und über welche hinaus ein ſolcher Antrag nicht mehr zuläſſig iſt. Hieran ſchließen ſich die das Verfahren ordnenden Vorſchriften der §§ 214—216 a. a. D., wobei im § 214 beſtimmt iſt:

Die Wiedereinſetzung wird durch Zuſtellung eines Schriftſatzes beantragt. Derſelbe muß enthalten:

1. die Angabe der die Wiedereinſetzung begründenden Thatſachen;
2. die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3. die Nachholung der verſäumten Prozeßhandlung. . . .

Bei Auslegung dieſer Vorſchrift kann zunächſt ein Zweifel darüber nicht obwalten, daß der Inhalt des dem Gegner zuſtehenden Wiedereinſetzungsgeſuches den zu Ziff. 1—3 des § 214 aufgeführten Erforder-

nissen entsprechen muß, und daß einem in dieser Beziehung obwaltenden Mangel nach Ablauf der für die Zulassung des Wiedereinsetzungsantrages gesetzten Frist überhaupt nicht mehr abgeholfen werden kann. Was sodann die zu Ziff. 1 erforderte Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Thatsachen betrifft, so müssen hierzu alle tatsächlichen Angaben gerechnet werden, deren Anführung notwendig ist, um den Wiedereinsetzungsantrag als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Hierzu aber genügt im Streitfalle nicht die Bezeichnung derjenigen Umstände, durch welche die Versäumung der Notfrist veranlaßt wurde, sondern es bedarf in Fällen der vorliegenden Art, wenn der auf § 211 a. a. D. gestützte Wiedereinsetzungsantrag erst nach Ablauf des sich an die verstrichene Notfrist unmittelbar anschließenden Zeitraumes von zwei Wochen zugestellt wird, auch der Darlegung, daß das Hindernis über die Notfrist hinaus fortgedauert hat, und daß dasselbe erst so spät gehoben worden ist, daß die Wiedereinsetzung nach § 212 a. a. D. noch zulässig erscheint.

Vgl. die Kommentare zur Civilprozeßordnung von Gaupp, Anm. 1 zu § 214; Petersen, Anm. 3 zu §§ 214—216; Reindke, zu § 214 Nr. 1; Seuffert, Anm. 1c zu § 214; v. Wilmowski u. Levy, zu § 212 Anm. 2; Struemann u. Koch, zu § 212.

Es ist hiernach dem Berufungsrichter darin beizutreten, daß das Wiedereinsetzungsgeſuch des Beklagten einer notwendigen, innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist nicht nachgeholtten formalen Voraussetzung ermangelte, und daß dasselbe deshalb als unzulässig zu verwerfen war.“